

— Kopie —

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. Juni 2020

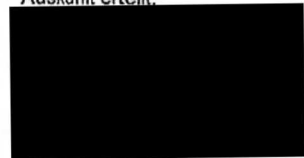
Seite 1 von 3

Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
221-2.02.02.02 Nr. 156808/20
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:



Kabinettvorlage
(Landessache)

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

Anlagen:

- Entwurf der Änderungsverordnung
- Zeitplan
- Sprechzettel für den Regierungssprecher

I. Beschlussvorschlag

1. Die Landesregierung nimmt den mit der Kabinettvorlage der Ministerin für Schule und Bildung vom 25. Juni 2020 vorgelegten Entwurf der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz zur Kenntnis und stimmt ihrer Absicht zu, den Verordnungsentwurf den in § 77 Absatz 3 Schulgesetz NRW genannten Verbänden und Organisationen des Schullebens zur Stellungnahme zuzuleiten.

2. Die Landesregierung billigt die Absicht der Ministerin für Schule und Bildung, den Landtag über den Verordnungsentwurf zu unterrichten.

3. Die Landesregierung billigt zudem die Absicht der Ministerin für Schule und Bildung, die Verordnung vorbehaltlich der Ergebnisse der

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Verbändeanhörung und nach Zustimmung des für Schule und Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages auszufertigen.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Mit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 sollen die Schulen zum Regelunterricht zurückkehren.

Regelunterricht bedeutet, dass Unterricht nach den für die schulischen Bildungsgänge in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmten Fächern und Stundenzahlen erteilt wird. Dieses Ziel soll wie vor der Corona-Pandemie im Präsenzunterricht erreicht werden.

Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass ein solcher Unterricht wegen einer erneut veränderten Infektionslage aus verschiedenen Gründen nicht im vollen Umfang erteilt werden kann. Daher wird es möglicherweise erforderlich sein, einen Teil des Unterrichts als Distanzunterricht zu erteilen. Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein.

Merkmal des Distanzunterrichts ist nach der Definition in § 2 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs die räumliche Distanz von Lehrenden und Lernenden. Unterricht bedeutet, dass die Lehrenden und die Lernenden dabei in einem engen und planvollen Austausch stehen.

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden. Diese Verpflichtung wird das Ministerium für Schule und Bildung auch nochmals ausdrücklich frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2020/21 in der SchulMail kommunizieren, mit der die Verordnung über den Distanzunterricht begleitet werden wird.

Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Besondere Bestimmungen sind der Transparenz wegen allein für die Berufskollegs erforderlich.

Der Erlass der Verordnung wird von Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung sowie von Materialien der Qualitäts- und

UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) begleitet.

III. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Mittelrelevanz

Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Sach- oder Personalkosten. Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den Distanzunterricht im Rahmen ihrer wöchentlichen Pflichtstunden.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und den Mittelstand.

IV. Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

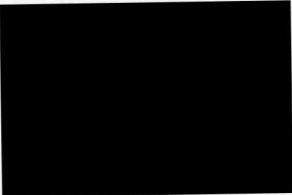
Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

V. Befristung/Berichtspflicht

Die Verordnung wird bis 31. Juli 2021 befristet.

VI. Ressortabstimmung

Die Kabinettvorlage ist mit Ihnen und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration abgestimmt. Die Ressortübergreifende Normprüfstelle beim Ministerium des Inneren wurde beteiligt.



Yvonne Gebauer

223

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt.
- (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.
- (3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule und der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.

- (2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Anlage zur Kabinettvorlage

Ressort: Ministerium für Schule und Bildung

Kabinettvorlage: Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Zeitplan

Kabinettbefassung vor der Einleitung der Verbändeanhörung

	Zeitplan
Zuleitung an Stk	26.06.2020
Sts-Konferenz	29.06.2020
Kabinettt (vor Einleitung Verbändeanhörung)	30.06.2020
Beginn Verbändeanhörung	03.07.2020
Ende Verbändeanhörung	24.07.2020

Weitere Verfahrensschritte nach der Kabinettbefassung

Ausschuss für Schule und Bildung	19.08.2020
Ausfertigung	20.08.2020
Verkündung	ab 20.08.2020
In-Kraft-Treten (rückwirkend)	01.08.2020

Anlage zur Kabinettsvorlage

Ressort: Ministerium für Schule und Bildung

Kabinettsvorlage: Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Landesregierung hat heute auf Vorschlag von Schulministerin Yvonne Gebauer beschlossen, die schulischen Verbände zu dem Entwurf anzuhören.

Mit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 sollen alle Schulen zum Regelunterricht zurückkehren. Der Unterricht soll nach den für die schulischen Bildungsgänge in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmten Fächern und Stundenzahlen erteilt werden.

Dieses Ziel soll wie vor der Corona-Pandemie im Präsenzunterricht erreicht werden, also in der Regel im Klassenzimmer. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass der Präsenzunterricht wegen einer erneut veränderten oder verschärften Infektionslage nicht im vollen Umfang erteilt werden kann. In diesem Fall wird er zum Teil durch Distanzunterricht ersetzt. Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein.

Merkmal des Distanzunterrichts ist die räumliche Distanz von Lehrenden und Lernenden. Unterricht bedeutet, dass die Lehrenden und die Lernenden dabei in einem engen und planvollen Austausch stehen. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Lehrkräfte gleichwertig. Wer als Lehrerin oder Lehrer vom Präsenzunterricht befreit ist, kann im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht zu anderen Aufgaben herangezogen werden.

Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Der Erlass der Verordnung wird von Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung sowie von Materialien der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule begleitet.